

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

A. Zielsetzung

Lotterie und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken sind bis zu einem Spielkapital von 12 000 DM von der Lotteriesteuer befreit. Diese Freigrenze soll im Hinblick auf die förderungswürdigen Zwecke an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Die Steuerfreigrenze für die genannten Lotterien und Ausspielungen wird von bisher 12 000 DM auf 24 000 DM erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Lotteriesteuereinnahmen der Länder werden in unbedeutender Höhe gemindert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4 — 522 14 — Re 8/74

Bonn, den 13. August 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Bahr

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 18 Nr. 2 Buchstabe a wird die Zahl „12 000“ durch die Zahl „24 000“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach § 18 Nr. 2 Buchstabe a des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind von der Lotteriesteuer befreit von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung den Wert von zwölftausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Diese Freigrenze betrug zunächst dreitausend Deutsche Mark; sie ist durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 213) auf zwölftausend Deutsche Mark angehoben worden. Wegen der seit dem Jahre 1964 eingetretenen erheblichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Hinblick auf die mit diesen

Lotterien und Ausspielungen verfolgten förderungswürdigen Zwecke erscheint es geboten, die Freigrenze nunmehr auf vierundzwanzigtausend Deutsche Mark zu erhöhen.

Bund und Gemeinden werden hierdurch mit Kosten nicht belastet. Die durch die Gesetzesänderung zu erwartenden Steuermindereinnahmen der Länder sind unbedeutend, weil Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken bisher im Hinblick auf die Höhe der Steuerfreigrenze kaum mit einem Spielkapital zwischen zwölftausend und vierundzwanzigtausend Deutsche Mark durchgeführt werden.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Zu Artikel 1**

Artikel 1 ist nach dem Doppelpunkt wie folgt zu fassen:

„In § 18 Nr. 2 Buchstabe a wird die Zahl „12 000“ durch die Zahl „48 000“ ersetzt.“

B e g r ü n d u n g :

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung der Freigrenze auf 24 000 DM reicht nicht aus, um die Ausspielungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken wirksam zu fördern. Hierzu ist eine Erhöhung auf mindestens 48 000 DM erforderlich.